

Beilage 337/2004 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Statut für die Stadt Steyr 1992 geändert wird

[Landtagsdirektion: L-207/16-XXVI, miterl. [Beilage 85/2004](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Im Zuge der Beratungen zur Öö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002 wurde vereinbart, dass die grundsätzlichen Bestimmungen auch in die Statute der Städte Linz, Wels und Steyr übernommen werden sollen. Mit diesem Landesgesetz wird diese Anpassung umgesetzt.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung im Stadtsenat;
- Die Verpflichtung zur Erstellung von Sitzungsplänen;
- Die befristete Bestellung der Magistratsdirektoren durch die Stadtsenate;
- Die befristete Bestellung der Kontrollamtsleiter durch die Gemeinderäte;
- Die Neuregelung der Zusammensetzung der Kontrollausschüsse;
- Die Anhebung der Wertgrenzen für die in die Zuständigkeiten der Magistrate, Bürgermeister und Stadtsenate fallenden Rechtsgeschäfte;
- Die Verpflichtung zur Erstellung mittelfristiger Finanzpläne;

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Artikel 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Gemeinderechts ist gemäß Artikel 115 Abs. 2 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Neuerungen dieses Landesgesetzes führen zu Vereinfachungen der Verwaltungsabläufe und damit zu einer Kostenreduktion des Verwaltungshandelns. Eine seriöse Schätzung über das Ausmaß der Kostenreduktion ist jedoch nicht möglich.

IV. EU-Konformität

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I, II und III:

Die Änderungen betreffen die Statute der Landeshauptstadt Linz, der Städte

Wels und Steyr inhaltlich gleich. Soweit daher im Folgenden nur die jeweiligen Ziffern der Novelle erläutert werden, betreffen sie die entsprechenden Änderungen zu Artikel I, II und III.

Zu Z. 1, 11, 12, 30, 31, 32 und 34:

Diese Bestimmung bringt eine Anpassung der anlässlich der Euro-Einführung umgerechneten früheren Schillingbeträge. Generell werden die umgerechneten Euro-Beträge erhöht und gerundet, was zu Zuständigkeitsverschiebungen innerhalb der Organe der einzelnen Statutarstädte führt.

Zu Z. 2 und 3:

Die Änderung des § 9 Abs. 1, der in dieser Fassung gemäß Artikel IV Abs. 2 erstmals nach den nächsten Gemeinderatswahlen im Jahr 2009 anzuwenden ist, bewirkt, dass einer wahlwerbenden Partei nur mehr dann der Fraktionsstatus zukommt, wenn sie aus mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates besteht. Der Entfall des § 9 Abs. 4 letzter Satz ist die Konsequenz aus der Neuregelung des § 9 Abs. 1 und daher rein formeller Natur.

Zu Z. 4:

Diese Bestimmung regelt die Rechte des Fraktionsobmanns (bzw. eines von ihm ermächtigten Vertreters), und des einzigen Gemeinderatsmitglieds einer wahlwerbenden Partei bei der Vorbereitung einer Sitzung neu: Die Einsichtnahme in Unterlagen ist nicht mehr nur auf Gemeinderatssitzungen beschränkt, sondern umfasst auch jene Unterlagen, welche die Tagesordnung einer Sitzung des Stadtsenats oder eines Ausschusses betreffen. Dieses Recht besteht im Übrigen unabhängig davon, ob eine Fraktion im Stadtsenat oder in einem Ausschuss auf Grund des Wahlergebnisses vertreten ist. Eine weitere Neuerung betrifft den Zeitpunkt der Information: Einzelne Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeinderat bilden, sind auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung zu übergeben. Damit soll die Möglichkeit zur Vorbereitung einer Sitzung weiter verbessert werden.

Zu Z. 5:

Die Neufassung des § 10 Abs. 3 führt dazu, dass der direkt gewählte Bürgermeister grundsätzlich die konstituierende Sitzung des Gemeinderates zu leiten hat. Nur wenn er an der Teilnahme verhindert ist oder der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt wurde, bleibt die bisherige Regelung aufrecht.

Zu Z. 6:

Der neue § 12 Abs. 1a enthält die Klarstellung, dass Mitgliedern des Gemeinderates kein Recht auf Akteneinsicht zukommt. Darüber hinaus besteht jedoch das Recht, sich über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt zu unterrichten.

Zu Z. 7:

Diese Bestimmung stellt klar, dass die eigenhändig unterschriebene Verzichtserklärung nicht mehr widerrufen werden kann. Eine einmal eingereichte Verzichtserklärung ist somit endgültig.

Zu Z. 8:

Die Verpflichtung zu Erstellung eines Sitzungsplans führt zu einer Kostenersparnis für die Städte, weil die Einladungen zu den einzelnen Sitzungen des Gemeinderates nicht mehr mit Zustellnachweis zuzustellen

sind. Im Übrigen können jedoch auch Sitzungen, die im Sitzungsplan aufscheinen, abgesagt oder verschoben werden. Wird jedoch ein anderer Termin ins Auge gefasst, ist § 15 Abs. 1 anzuwenden; für diese Sitzungen ist daher die Einladung nachweisbar zuzustellen.

Zu Z. 9:

Zur besseren Vorbereitung auf eine Gemeinderatssitzung, die von mindestens 15 Mitgliedern des Gemeinderates oder von der Landesregierung verlangt wurde, ist auch das schriftliche Verlangen auf Durchführung der Sitzung anzuschließen, damit die Gemeinderäte bereits von vornherein über den Grund der Sitzung informiert sind.

Zu Z. 10:

Der neue § 17 Abs. 4 (in Wels und Steyr: § 17 Abs. 5) stellt klar, dass der Gemeinderat im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung Einschränkungen von visuellen oder akustischen Aufzeichnungen der Sitzung verfügen kann. Diese Einschränkungen dürfen jedoch nur im Einzelfall erfolgen, so dass ein generelles Verbot visueller oder akustischer Aufzeichnung auch in Zukunft nicht zulässig ist.

Zu Z. 13:

§ 18 Abs. 5 behandelt die Einbringung und Behandlung von Dringlichkeitsanträgen insofern neu, als diese Regelung nunmehr direkt im Statut enthalten ist und nicht mehr der Geschäftsordnung des Gemeinderates vorbehalten bleibt. Gleichzeitig wird festgelegt, dass in Zukunft bereits zwei Mitglieder einer Fraktion einen begründeten Dringlichkeitsantrag stellen können. Wird dieser spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Bürgermeister eingebracht, hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob diese Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Zu Z. 14:

Durch die Neufassung des § 20 Abs. 2 wird die Beziehung von Personen, die nicht Bedienstete der Stadt sind, zu den Sitzungen des Gemeinderates zur Auskunftserteilung erleichtert.

Zu Z. 15:

Die Ergänzung des § 21 Abs. 3 stellt klar, dass jedermann gegen Kostenersatz Kopien der Verhandlungsschriften über öffentliche Sitzungen herstellen kann.

Zu Z. 16:

Die Neufassung des § 23 ist vor allem dadurch nötig, weil in mehreren Absätzen jeweils der Begriff "Wahlpartei" durch den Begriff "Fraktion" ersetzt wird. Damit wird klargestellt, dass die wahlwerbende Partei oder Wahlpartei nach der Konstituierung des Gemeinderates rechtlich zu existieren aufhört und - bei einer gewissen Mindeststärke - den Fraktionsstatus erhält. Im gesamten Statut wird daher nur mehr der Begriff "Fraktion" verwendet.

Im Zuge dieser Neufassung wurde in Abs. 1 letzter Satz auch klargestellt, dass für die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat nur Personen in die Wahlvorschläge aufgenommen werden dürfen, die der vorschlagsberechtigten Fraktion angehören.

Zu Z. 17, 18 und 22:

Diese Bestimmungen sind rein formeller Natur (vgl. dazu die Ausführung zu Z. 16).

Zu Z. 19 und 20:

§ 31 Abs. 2 Z. 3 ist missverständlich und auch im Sinn der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs nicht korrekt. Der Begriff der Wahlpartei unterscheidet sich nämlich vom Begriff der "politischen Partei" dadurch, dass die Wahlpartei durch jene Personen gebildet wird, die am Wahlvorschlag aufscheinen, und zwar unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei. Ein Austritt oder ein Ausschluss aus der Wahlpartei ist daher nicht möglich. Diese Bestimmung kann ersatzlos entfallen. Die Änderung des § 31 Abs. 3 ist die Konsequenz daraus.

Zu Z. 21:

Die Neufassung dieser Bestimmung ist erforderlich, weil in mehreren Absätzen Änderungen vorgenommen wurden. Dazu im Einzelnen:

- § 32 Abs. 2 sieht nunmehr auch für Sitzungen des Stadtsenats die zwingende Erstellung eines Sitzungsplans vor (vgl. dazu die Ausführungen zu Z. 8).
- § 32 Abs. 4 regelt die Möglichkeit zur Vertretung eines Mitglieds des Stadtsenats durch ein anderes Mitglied im Verhinderungsfall.
- Im Zuge der generellen Anpassung der Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Organe werden auch die Wertgrenzen für jene Angelegenheiten, die der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtsenat gemäß Abs. 7 bedürfen, angepasst.

Zu Z. 23:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass in Zukunft der Magistratsdirektor über Vorschlag des Bürgermeisters durch den Stadtsenat bestellt wird. Neu ist weiters, dass die Bestellung befristet auf fünf Jahre zu erfolgen hat, wobei die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 anzuwenden sind.

Zu Z. 24:

Diese Bestimmung regelt die Bestellung des Kontrollamtsleiters neu: In Zukunft wird der Kontrollamtsleiter vom Gemeinderat über Vorschlag des Bürgermeisters auf einen Zeitraum von sechs Jahren bestellt. Klargestellt wird weiters, dass der Kontrollamtsleiter für die Dauer seiner Bestellung Magistratsbediensteter wird und dass er weder dem Gemeinderat noch dem Stadtsenat angehören darf.

Zu Z. 25, 26 und 27:

Diese Bestimmungen führen zu folgenden Neuerungen für die Arbeit und Zusammensetzung der Ausschüsse:

- Durch die Neufassung des § 40 Abs. 1 wird neben dem Kontrollausschuss ein weiterer Pflichtausschuss eingeführt, in dem Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen zu beraten sind. Der Gemeinderat kann diesem Ausschuss auch andere Angelegenheiten zuweisen; es ist jedoch auch zulässig, dass sich dieser Ausschuss ausschließlich mit diesen Angelegenheiten befasst.
- Die Aufgabenumschreibung und Zusammensetzung des Kontrollausschusses wird einem neuen § 40a (in Wels einem neuen § 40b) vorbehalten. Dem Kontrollausschuss gehören ab der nächsten Funktionsperiode (ab 2009) sämtliche Fraktionen mit mindestens einem stimmberechtigten Mitglied an. Mitglieder des Gemeinderates, die keiner Fraktion angehören, haben das Recht, an den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Die Vorsitzendenstelle kommt der stärksten nicht im Stadtsenat mit Stimmrecht vertretenen Fraktion zu. Sind alle Fraktionen

auch im Stadtsenat vertreten, kommt die Vorsitzendenstelle der nach Mandaten im Gemeinderat schwächsten Fraktion zu. Bringt diese Fraktion keinen Wahlvorschlag ein, erhält die Vorsitzendenstelle die zweitschwächste Fraktion des Gemeinderates.

- Die Neufassung des § 40 Abs. 5 ermöglicht die Beiziehung von Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates oder nicht Mitglieder des Ausschusses sind. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Gemeinderates an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen.

- § 40 Abs. 6 stellt klar, dass der Gemeinderat beschließt, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den Vorsitzenden bzw. Vorsitzenden-Stellvertreter stellt und dass diese durch Fraktionswahl aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden.

Zu Z. 28:

Diese Bestimmungen können entfallen, weil die Einbringung und Behandlung von Dringlichkeitsanträgen im § 18 Abs. 5 neu geregelt wurden (vgl. Z. 13).

Zu Z. 29:

Die Neufassung des § 42 Abs. 2 Z. 11 bringt folgende Änderungen:

- Nach wie vor ist je Sitzung des Gemeinderates nur eine rechtzeitig beantragte aktuelle Stunde durchzuführen. Liegen mehrere Anträge vor, hat der Bürgermeister nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge zu entscheiden. Neu ist, dass der Bürgermeister bei seiner Entscheidung auf die Abwechslung zwischen den Fraktionen Bedacht zu nehmen hat. Diese Regelung entspricht § 34 Abs. 4 der Landtagsgeschäftsordnung. Bei der Anwendung dieser Bestimmung im Bereich des Landtags hat sich als vorteilhaft erwiesen, dass den im Landtag vertretenen Parteien abwechselnd das Recht eingeräumt wird, eine aktuelle Stunde zu beantragen.

- Im Interesse der Sitzungsökonomie werden Regelungen über die Redezeit und die Gesamtdauer der aktuellen Stunde aufgenommen.

Zu Z. 33:

Im Stabilitätspakt haben sich die österreichischen Gebietskörperschaften zur mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung verpflichtet. Für die übrigen oberösterreichischen Gemeinden ist diese Verpflichtung in der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung näher präzisiert. Für die Städte mit eigenem Statut folgt die Konkretisierung unmittelbar im jeweiligen Stadtstatut, wobei der Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung drei Finanzjahre umfasst.

Zu Z. 35:

Diese Bestimmung erleichtert vor dem Hintergrund, dass der Bürgermeister ohnedies nach außen vertretungsbefugt ist, die Unterfertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen.

Zu Z. 36:

Die Neuregelung der Einbringung der Vorstellung ist in Zukunft in jeder technisch möglichen Weise zulässig, sofern auch die Stadt über diese technischen Möglichkeiten verfügt. Ein Rechtsanspruch, die Vorstellung in einer bestimmten Art und Weise einzubringen, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Zu Artikel IV:

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmungen. Zu Abs. 3 ist anzumerken, dass nur die Regelungen über die Fraktionsgröße und die organisatorischen Bestimmungen für die Ausschüsse erst nach der nächsten Wahl des Gemeinderates im Jahr 2009 anzuwenden sind. Die Bestimmungen über die Geschäftsführung (z.B. die Beiziehung von Personen zu Ausschusssitzungen, die Festlegung, dass Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich sind, das Recht der Gemeinderäte zur Teilnahme als Zuhörer sowie die Aufgaben des Kontrollausschusses) sind ab dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes anzuwenden.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

- 1. der Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 18. November 2004 aufgenommen und**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Statut für die Stadt Steyr 1992 geändert wird, wird beschlossen.**

Linz, am 18. November 2004

Schenner
Obmann

Mag. Stelzer
Berichterstatler

Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Statut für die Stadt Steyr 1992 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 102/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 4 und 6 wird jeweils der Betrag "220 Euro" durch den Betrag "500 Euro" ersetzt.

2. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Die auf Grund der Wahlvorschläge ihrer wahlwerbenden Partei jeweils gewählten Mitglieder des Gemeinderates bilden für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates jeweils eine Fraktion, wenn auf die wahlwerbende Partei zumindest zwei Mandate entfallen. Der Fraktion gehören Stadträte (Stadträtinnen) auch dann an, wenn sie auf ihr Mandat gemäß § 28 Abs. 2 verzichtet haben. Jede Fraktion hat aus ihrer Mitte einen (eine) Vorsitzenden (Vorsitzende) und zumindest einen (eine) Stellvertreter (Stellvertreterin) zu bestellen. Wird auf Grund des Wahlvorschlages einer wahlwerbenden Partei lediglich ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, bildet dieses keine Fraktion."

3. § 9 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

4. § 9 Abs. 5 lautet:

"(5) Der (Die) Vorsitzende bzw. der (die) von ihm (ihr) ermächtigte Vertreter (Vertreterin) seiner (ihrer) Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich

jener Angelegenheiten, die im Stadtsenat, im Gemeinderat oder dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Magistrat die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auf seinen (ihren) Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit bilden, auf Kosten der Stadt anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. Diese Rechte stehen auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates zu, die gemäß Abs. 1 keine Fraktion bilden."

5. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Wurde der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) von der Gesamtheit aller Wahlberechtigten der Stadt gewählt (direkt gewählter Bürgermeister, direkt gewählte Bürgermeisterin), hat dieser (diese) die konstituierende Sitzung zu leiten. Ist der (die) direkt gewählte Bürgermeister (Bürgermeisterin) nicht anwesend oder ist der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) vom Gemeinderat gemäß § 23 zu wählen, ist die Sitzung zunächst von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des neu gewählten Gemeinderates zu leiten."

6. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Das Recht, sich über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt zu unterrichten (Abs. 1), umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht; die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung der Sitzungen (§ 9 Abs. 5) werden dadurch nicht berührt."

7. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verzichtserklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und kann nach ihrem Einlangen nicht mehr widerrufen werden."

8. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen; für die Verständigung der Mitglieder des Gemeinderates von der Abhaltung einer Sitzung, die im Sitzungsplan aufscheint, ist Abs. 1 letzter Satz nicht anzuwenden."

9. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Verständigung von der Abhaltung der Sitzung ist das schriftliche Verlangen auf Durchführung der Sitzung anzuschließen."

10. § 17 Abs. 4 lautet:

"(4) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint. Der (Die) Vorsitzende kann die erforderlichen Verfügungen treffen, dass die Sitzung durch allfällige visuelle oder akustische Aufzeichnungen nicht gestört wird."

11. Im § 18 Abs. 3 Z. 6 wird der Betrag "436.037 Euro" durch den Betrag "600.000 Euro" ersetzt.

12. Im § 18 Abs. 3 der Z. 7 wird der Betrag "1,090.093 Euro" durch den Betrag "1,500.000 Euro" ersetzt.

13. § 18 Abs. 5 lautet:

"(5) Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur im Falle der Dringlichkeit zulässig; eine Dringlichkeit ist gegeben, wenn eine spätere Befassung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Dringlichkeitsanträge müssen eine nähere Begründung der Dringlichkeit enthalten und können von jeder Fraktion durch Unterfertigung von zwei Mitgliedern der Fraktion gestellt werden. Ob Dringlichkeitsanträge den vorher genannten Erfordernissen entsprechen, ist vom Gemeinderat am Beginn der Sitzung zu entscheiden. Dringlichkeitsanträge müssen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Bürgermeister (bei der Bürgermeisterin) eingebracht werden, wobei in diese Frist Tage nicht eingerechnet werden, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat. Sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, sind Dringlichkeitsanträge nach der Erledigung sämtlicher übriger Tagesordnungspunkte zu behandeln."

14. Im § 20 Abs. 2 entfällt das Wort "sachkundige".

15. Dem § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig."

16. § 23 lautet:

"§ 23

Wahl und Amtsdauer

(1) Sofern der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) nicht nach den Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung von der Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt wurde (direkt gewählter Bürgermeister, direkt gewählte Bürgermeisterin), ist er (sie) vom Gemeinderat aus dessen Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen. Wählbar ist, wer einer Fraktion angehört, die einen Wahlvorschlag gemäß Abs. 2 einreichen kann, von dieser Fraktion vorgeschlagen wird und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Wahlvorschläge können nur von jenen Fraktionen eingereicht werden, denen nach den Bestimmungen des § 28 Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat zukommt. Diese Berechnung hat der oder die Vorsitzende vorzunehmen. Wahlvorschläge müssen von mehr als der Hälfte der der jeweiligen Fraktion angehörenden Mitgliedern des Gemeinderates unterschrieben sein und sind vor Beginn der Wahlhandlung dem oder der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

(3) Kommt bei der ersten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates nicht zustande, ist eine zweite Wahl vorzunehmen. Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, ist eine engere Wahl oder - unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 - eine dritte Wahl durchzuführen.

(4) Bei der engeren Wahl haben sich die Wählenden auf jene zwei Mitglieder des Gemeinderates zu beschränken, welche bei der zweiten Wahl die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist derjenige in die engere Wahl einzubeziehen, der auf dem Wahlvorschlag jener Fraktion aufscheint, die über die größere Anzahl von Mandaten im Gemeinderat verfügt. Gibt auch dies nicht den Ausschlag, entscheidet die Höhe der Parteisummen. Bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten, an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist. Unter Parteisummen sind die Summen der gültigen Stimmen zu verstehen, die bei der Wahl des

Gemeinderates auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallen sind; die einzelnen Parteisummen sind dabei jener Fraktion zuzuordnen, die aus der jeweiligen wahlwerbenden Partei gemäß § 9 Abs. 1 hervorgeht.

(5) In der engeren Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl nicht auf die nach Abs. 4 bestimmten Personen entfällt, ist ungültig.

(6) Wurde bei der zweiten Wahl nur ein Wahlvorschlag erstattet und hat sich für diesen keine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ergeben, ist eine dritte Wahl durchzuführen. Hierbei sind Wahlvorschläge im Sinn des Abs. 2 einzubringen. In der dritten Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Ergibt sich bei der engeren oder bei der dritten Wahl Stimmengleichheit, gilt derjenige als gewählt, der auf dem Wahlvorschlag jener Fraktion aufscheint, die über die größere Anzahl von Mandaten im Gemeinderat verfügt. Gibt auch dies nicht den Ausschlag, entscheidet die Höhe der Parteisummen (Abs. 4 letzter Satz). Bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist.

(8) Werden keine oder nur ungültige Wahlvorschläge eingebracht, können für jedes Mitglied des Gemeinderates, das einer Fraktion angehört, der ein Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat zukommt, Stimmen abgegeben werden. Für die Wahl finden die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 sowie 7 sinngemäß Anwendung.

(9) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) wird auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates gewählt.

(10) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) bleibt solange im Amt, bis der (die) neugewählte Bürgermeister (Bürgermeisterin) angelobt ist."

17. Im § 27 Abs. 4 wird jeweils das Wort "Wahlpartei" durch das Wort "Fraktion" ersetzt.

18. Im § 28 Abs. 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort "Wahlparteien" durch das Wort "Fraktionen" und das Wort "Wahlpartei" durch das Wort "Fraktion" ersetzt.

19. § 31 Abs. 2 Z. 3 entfällt; die bisherige Z. 4 erhält die Bezeichnung "3."

20. § 31 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird im Falle des Abs. 2 Z. 1 und 3 nicht berührt."

21. § 32 lautet:

"§ 32

Geschäftsführung

(1) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) führt in den Sitzungen des Stadtsenats den Vorsitz. Ein (Eine) Bürgermeister (Bürgermeisterin), der (die) beratendes Mitglied des Stadtsenats ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Stadtsenats Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenats fallen, Anträge zu stellen.

(2) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat den Stadtsenat, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Er (Sie) ist verpflichtet, eine Sitzung so einzuberufen, dass sie innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Verlangens stattfinden kann, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Stadtsenats schriftlich

verlangt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat den Mitgliedern des Stadtsenats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. In diesem Falle ist die Einladung zu einer im Sitzungsplan aufscheinenden Stadtsenatssitzung nicht nachweisbar zuzustellen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit des Stadtsenats ist unter Einrechnung der Vertretenen (§ 32 Abs. 4 letzter Satz) die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmrechte erforderlich; neben dem (der) Vorsitzenden müssen mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sein.

(4) Zu einem Beschluss des Stadtsenats ist, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; eine Stimmenthaltung ist zulässig, sie gilt als Ablehnung des Antrages. Soweit Mitglieder des Stadtsenats mit der Vertretung eines verhinderten Mitglieds betraut sind, kommt ihnen bei Abstimmungen sowohl ihr eigenes als auch das Stimmrecht des (der) Vertretenen zu. Die Betrauung kann nur durch den (die) zu Vertretenden (Vertretende) erfolgen. Der (Die) Vertreter (Vertreterin) hat bei den Abstimmungen für den (die) Vertretenen (Vertretene) das Stimmrecht auszuüben und sowohl das eigene Stimmverhalten als auch jenes als Vertreter (Vertreterin) klar erkennbar zu artikulieren. Er (Sie) hat bei namentlichen und geheimen Abstimmungen für den (die) Vertretenen (Vertretene) gesondert abzustimmen. § 41 ist in diesem Zusammenhang sinngemäß anzuwenden.

(5) Der (Die) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) hat an den Sitzungen des Stadtsenats mit beratender Stimme teilzunehmen. Der (Die) Vorsitzende sowie der Stadtsenat können einzelne Mitglieder des Gemeinderates, Bedienstete der Stadt sowie andere Personen den Sitzungen des Stadtsenats mit beratender Stimme beiziehen.

(6) Der Stadtsenat hat eine Geschäftseinteilung zu beschließen, mit der die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt nach Sachgebieten geordnet in so viele Geschäftsbereiche eingeteilt werden, als der Stadtsenat stimmberechtigte Mitglieder hat. Jedem stimmberechtigten Mitglied des Stadtsenats ist ein Geschäftsbereich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu unterstellen.

(7) In der Geschäftseinteilung sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 jene in die Zuständigkeit des Stadtsenats fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt zu bezeichnen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder wegen ihrer besonderen finanziellen, wirtschaftlichen oder kulturellen Wichtigkeit der kollegialen Beratung und Beschlussfassung bedürfen. Insbesondere hat sich der Stadtsenat zur kollegialen Beratung und Beschlussfassung vorzubehalten:

1. die in § 47 Abs. 3 Z. 1, 2, 5 und 6 angeführten Angelegenheiten;
2. die Angelegenheiten gemäß § 47 Abs. 3 Z. 7 und 10 (jeweils ab einem Betrag von über 5.000 Euro), 12 (im Falle beweglicher Sachen ab einem Betrag von über 10.000 Euro), 13 (im Falle einmaligen Entgelts ab einem Betrag von über 10.000 Euro, im Falle jährlichen Entgelts ab einem Betrag von über 5.000 Euro);
3. die Anordnung einmaliger oder jährlich wiederkehrender Ausgaben sowie von Anerkennungsgaben und Aushilfen (jeweils ab einem Betrag von über 5.000 Euro).

(8) In den gemäß § 34 Abs. 2 zu besorgenden Angelegenheiten hat der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin), wenn er (sie) davon Kenntnis

erlangt, eine kollegiale Beratung und Beschlussfassung eines Geschäftsfalles durch den Stadtsenat herbeizuführen, wenn die vorbereitete bzw. getroffene Entscheidung offenkundig rechtswidrig ist. Er (Sie) hat diesen Umstand unverzüglich dem zuständigen Mitglied des Stadtsenats mitzuteilen und unverzüglich eine Sitzung des Stadtsenats einzuberufen, sofern dieser nicht ohnehin binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) Kenntnis von der Entscheidung erlangt hat, zusammentreten wird. Bis zur Entscheidung des Stadtsenats ist mit der Vollziehung inne zu halten."

22. Im § 36 Abs. 2 letzter Satz ist das Wort "Wahlpartei" durch das Wort "Fraktion" zu ersetzen.

23. § 37 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Leitung des inneren Dienstes obliegt unter der unmittelbaren Aufsicht des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) dem (der) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin). Der (Die) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) ist über Vorschlag des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) durch den Stadtsenat befristet auf fünf Jahre zu bestellen. Der (Die) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) muss ein(e) rechtskundige(r) Verwaltungsbeamter (Verwaltungsbeamtin) sein. Die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 sind sinngemäß anzuwenden."

24. § 39 Abs. 6 lautet:

"(6) Der (Die) Kontrollamtsleiter (Kontrollamtsleiterin) wird befristet auf sechs Jahre bestellt. Die Bestellung und Abberufung des (der) Kontrollamtleiters (Kontrollamtsleiterin) obliegt über Vorschlag des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) dem Gemeinderat. Der (Die) Kontrollamtsleiter (Kontrollamtsleiterin) wird für die Dauer seiner (ihrer) Bestellung Magistratsbediensteter (Magistratsbedienstete). Der (Die) Kontrollamtsleiter (Kontrollamtsleiterin) darf weder dem Gemeinderat noch dem Stadtsenat als Mitglied angehören."

25. § 40 Abs. 1, 5 und 6 lauten:

"(1) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte nach Bedarf Ausschüsse zur Vorberatung von Anträgen und zur Abgabe von Gutachten bestellen. Er hat jedenfalls einen Kontrollausschuss (§ 40a) sowie einen Ausschuss, dem jedenfalls die Beratung von Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen obliegt, zu bestellen. Ferner kann der Gemeinderat auf Antrag des Stadtsenats für Unternehmungen der Stadt besondere Verwaltungsausschüsse bestellen.

(5) Die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder sowie ihren Wirkungsbereich bestimmt der Gemeinderat. Die Vorsitzenden sowie die Ausschüsse können den Sitzungen der Ausschüsse Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beiziehen, desgleichen Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Ausschussmitglieder sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(6) Der Gemeinderat beschließt, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den (die) Vorsitzenden (Vorsitzende) bzw. den (die) Stellvertreter (Stellvertreterin) stellt. Die Vorsitzendenstellen der Ausschüsse des Gemeinderates sind auf die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unter sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 3 aufzuteilen; dies gilt nicht für die Vorsitzendenstelle des Kontrollausschusses (§ 40a Abs. 3). Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (eine Vorsitzende) und einen Stellvertreter (eine Stellvertreterin) jeweils in Fraktionswahl. Zum (Zur) Vorsitzenden kann auch ein Stadtrat oder eine Stadträtin gewählt werden, der (die) nicht zugleich Mitglied des

Gemeinderates ist; in diesem Falle hat der (die) Vorsitzende kein Stimmrecht."

26. Dem § 40 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der (Die) Vorsitzende kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. In diesem Falle ist die Einladung zur Ausschusssitzung nicht nachweisbar zuzustellen."

27. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

"§ 40a

Kontrollausschuss

(1) Dem Kontrollausschuss kommt neben dem Recht der Auftragserteilung gemäß § 39 Abs. 2 insbesondere die Behandlung sämtlicher Berichte des Kontrollamtes zu.

(2) Die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses hat grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Stadtsenats zu entsprechen. Ist danach eine Fraktion im Kontrollausschuss nicht vertreten, ist der Kontrollausschuss jedenfalls um ein Mitglied dieser Fraktion zu erweitern. Mitglieder des Gemeinderates, die keiner Fraktion angehören, haben das Recht, an den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(3) Der Kontrollausschuss ist wie folgt zusammenzusetzen:

1. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Mitgliedern ist zunächst unter sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 3 zu berechnen;

2. die Mitglieder des Stadtsenats dürfen dem Kontrollausschuss nicht angehören.

(4) Die Vorsitzendenstelle kommt der stärksten nicht im Stadtsenat mit Stimmrecht vertretenen Fraktion zu; bei Mandatsgleichheit jener Fraktion, die bei der Gemeinderatswahl mehr gültige Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stelle des (der) Vorsitzenden-Stellvertreter (-Stellvertreterin) kommt jener Fraktion zu, die im Gemeinderat die nächsthöhere Mandatszahl erreicht hat; bei Mandatsgleichheit jener Fraktion, die bei der Gemeinderatswahl weniger gültige Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Sind alle Fraktionen des Gemeinderates auch im Stadtsenat vertreten, kommt die Vorsitzendenstelle der nach Mandaten im Gemeinderat schwächsten Fraktion zu; bei Mandatsgleichheit jener Fraktion, die bei der Gemeinderatswahl weniger gültige Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stelle des (der) Vorsitzenden-Stellvertreter (-Stellvertreterin) kommt der nach den vorher genannten Grundsätzen jeweils zweitschwächsten Fraktion zu.

(6) Bringt die Fraktion, die den Anspruch auf die Stelle des (der) Vorsitzenden hat, keinen gültigen Wahlvorschlag ein, kommt diese Stelle der nächst stärkeren Fraktion zu; dies gilt auch für den (die) Vorsitzenden-Stellvertreter (-Stellvertreterin)."

28. § 42 Abs. 2 Z. 3 und § 42 Abs. 4 entfallen.

29. § 42 Abs. 2 Z. 11 lautet:

"11. dass jede Fraktion mit schriftlichem Antrag die Abhaltung einer "aktuellen Stunde" über ein bestimmtes Thema verlangen kann; der Antrag hat unter Bedachtnahme auf § 17 Abs. 2 das Thema, das behandelt werden

soll, anzugeben und ist spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung des Gemeinderates beim (bei der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) einzubringen; in diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat; je Sitzung des Gemeinderates ist nur eine rechtzeitig beantragte "aktuelle Stunde" durchzuführen, und zwar am Beginn der Sitzung nach den Mitteilungen des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) und der Beantwortung von Anfragen an Stadtsenatsmitglieder sowie vor der Behandlung allfälliger Dringlichkeitsanträge; liegen Anträge zweier oder mehrerer Fraktionen zu verschiedenen Themen vor, hat der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge zu entscheiden, wobei auf die Abwechslung zwischen den Fraktionen Bedacht zu nehmen ist; zu dem demgemäß zu behandelnden Thema der "aktuellen Stunde" ist neben einem (einer) auch zu einer Zusatzwortmeldung berechtigten Vertreter (Vertreterin) der antragstellenden Fraktion auch je einem (einer) Vertreter (Vertreterin) der übrigen Fraktionen, den Mitgliedern des Stadtsenats im Rahmen ihres Geschäftsbereichs sowie dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) die Möglichkeit zur Äußerung zu bieten; die Redezeit der jeweiligen Fraktionsvertreter ist mit jeweils zehn Minuten, die der Mitglieder des Stadtsenats ist mit jeweils fünf Minuten beschränkt. Die "aktuelle Stunde" soll eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Der (Die) Vorsitzende hat das Recht, die aktuelle Stunden nach 120 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären."

30. Im § 46 Abs. 1 Z. 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 17 wird der Betrag "72.673 Euro" jeweils durch den Betrag "100.000 Euro" sowie die Beträge "36.336 Euro" und "24.435 Euro" jeweils durch den Betrag "50.000 Euro" ersetzt.

31. Im § 47 Abs. 3 Z. 7 und 13 wird jeweils der Betrag "36.336 Euro" durch den Betrag "50.000 Euro", in Z. 8, 12 und 13 jeweils der Betrag "72.673 Euro" durch den Betrag "100.000 Euro" sowie in Z. 10 der Betrag "24.435 Euro" durch den Betrag "50.000 Euro" ersetzt.

32. Im § 51 Abs. 3 Z. 1 lit. b wird der Betrag "727 Euro" durch den Betrag "1.000 Euro" ersetzt.

33. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

"§ 52a

Mittelfristiger Finanzplan

(1) Die Stadt hat unter Bedachtnahme auf die Finanzplanungen des Bundes und des Landes eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von drei Finanzjahren nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erstellen.

(2) Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode. Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

(3) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen. Der mittelfristige Finanzplan ist alljährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Finanzjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an

geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen."

34. Im § 54 Abs. 2 Z. 2 wird der Betrag "36.336 Euro" durch den Betrag "50.000 Euro" ersetzt.

35. § 66 lautet:

"§ 66

Unterfertigung von Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des Stadtsenats bedürfen, sind vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) zu unterfertigen und mit dem Stadtsiegel zu versehen.

(2) Die Unterfertigung sonstiger Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat."

36. § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Stadt einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten. Wird die Vorstellung innerhalb der Frist von zwei Wochen bei der Landesregierung eingebracht, gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Landesregierung hat die bei ihr eingebrachte Vorstellung unverzüglich an die Stadt weiterzuleiten. Die Stadt hat die Vorstellung unter Anschluss der Verwaltungsakten und ihrer Stellungnahme unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach dem Einlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen."

Artikel II

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992, LGBl. Nr. 8, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 102/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 4 und 6 wird jeweils der Betrag "220 Euro" durch den Betrag "500 Euro" ersetzt.

2. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Die auf Grund der Wahlvorschläge ihrer wahlwerbenden Partei jeweils gewählten Mitglieder des Gemeinderates bilden für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates jeweils eine Fraktion, wenn auf die wahlwerbende Partei zumindest zwei Mandate entfallen. Der Fraktion gehören Stadträte (Stadträtinnen) auch dann an, wenn sie auf ihr Mandat gemäß § 28 Abs. 2 verzichtet haben. Jede Fraktion hat aus ihrer Mitte einen (eine) Vorsitzenden (Vorsitzende) und zumindest einen (eine) Stellvertreter (Stellvertreterin) zu bestellen. Wird auf Grund des Wahlvorschlages einer wahlwerbenden Partei lediglich ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, bildet dieses keine Fraktion."

3. § 9 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

4. § 9 Abs. 5 lautet:

"(5) Der (Die) Vorsitzende bzw. der (die) von ihm (ihr) ermächtigte Vertreter (Vertreterin) seiner (ihrer) Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Stadtsenat, im Gemeinderat oder dessen

Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Magistrat die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auf seinen (ihren) Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit bilden, auf Kosten der Stadt anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. Diese Rechte stehen auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates zu, die gemäß Abs. 1 keine Fraktion bilden."

5. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Wurde der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) von der Gesamtheit aller Wahlberechtigten der Stadt gewählt (direkt gewählter Bürgermeister, direkt gewählte Bürgermeisterin), hat dieser (diese) die konstituierende Sitzung zu leiten. Ist der (die) direkt gewählte Bürgermeister (Bürgermeisterin) nicht anwesend oder ist der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) vom Gemeinderat gemäß § 23 zu wählen, ist die Sitzung zunächst von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des neu gewählten Gemeinderates zu leiten."

6. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Das Recht, sich über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt zu unterrichten (Abs. 1), umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht; die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung der Sitzungen (§ 9 Abs. 5) werden dadurch nicht berührt."

7. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verzichtserklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und kann nach ihrem Einlangen nicht mehr widerrufen werden."

8. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen; für die Verständigung der Mitglieder des Gemeinderates von der Abhaltung einer Sitzung, die im Sitzungsplan aufscheint, ist Abs. 1 letzter Satz nicht anzuwenden."

9. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Verständigung von der Abhaltung der Sitzung ist das schriftliche Verlangen auf Durchführung der Sitzung anzuschließen."

10. § 17 Abs. 5 lautet:

"(5) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint. Der (Die) Vorsitzende kann die erforderlichen Verfügungen treffen, dass die Sitzung durch allfällige visuelle oder akustische Aufzeichnungen nicht gestört wird."

11. Im § 18 Abs. 3 Z. 6 wird der Betrag "218.019 Euro" durch den Betrag "300.000 Euro" ersetzt.

12. Im § 18 Abs. 3 Z. 7 wird der Betrag "436.037 Euro" durch den Betrag "600.000 Euro" ersetzt.

13. § 18 Abs. 5 lautet:

"(5) Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur im Falle der Dringlichkeit zulässig; eine Dringlichkeit ist gegeben, wenn eine spätere Befassung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Dringlichkeitsanträge müssen eine nähere Begründung der Dringlichkeit enthalten und können von jeder Fraktion durch Unterfertigung von zwei Mitgliedern der Fraktion gestellt werden. Ob Dringlichkeitsanträge den vorher genannten Erfordernissen entsprechen, ist vom Gemeinderat am Beginn der Sitzung zu entscheiden. Dringlichkeitsanträge müssen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Bürgermeister (bei der Bürgermeisterin) eingebracht werden, wobei in diese Frist Tage nicht eingerechnet werden, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat. Sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, sind Dringlichkeitsanträge nach der Erledigung sämtlicher übriger Tagesordnungspunkte zu behandeln."

14. Im § 20 Abs. 2 entfällt das Wort "sachkundige".

15. Dem § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig."

16. § 23 lautet:

"§ 23

Wahl und Amtsdauer

(1) Sofern der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) nicht nach den Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung von der Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt wurde (direkt gewählter Bürgermeister, direkt gewählte Bürgermeisterin), ist er (sie) vom Gemeinderat aus dessen Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen. Wählbar ist, wer einer Fraktion angehört, die einen Wahlvorschlag gemäß Abs. 2 einreichen kann, von dieser Fraktion vorgeschlagen wird und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Wahlvorschläge können nur von jenen Fraktionen eingereicht werden, denen nach den Bestimmungen des § 28 Anspruch auf Vertretung im Stadtssenat zukommt. Diese Berechnung hat der oder die Vorsitzende vorzunehmen. Wahlvorschläge müssen von mehr als der Hälfte der der jeweiligen Fraktion angehörenden Mitgliedern des Gemeinderates unterschrieben sein und sind vor Beginn der Wahlhandlung dem oder der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

(3) Kommt bei der ersten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates nicht zustande, ist eine zweite Wahl vorzunehmen. Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, ist eine engere Wahl oder - unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 - eine dritte Wahl durchzuführen.

(4) Bei der engeren Wahl haben sich die Wählenden auf jene zwei Mitglieder des Gemeinderates zu beschränken, welche bei der zweiten Wahl die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist derjenige in die engere Wahl einzubeziehen, der auf dem Wahlvorschlag jener Fraktion aufscheidet, die über die größere Anzahl von Mandaten im Gemeinderat verfügt. Gibt auch dies nicht den Ausschlag, entscheidet die Höhe der Parteisummen. Bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten, an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist. Unter Parteisummen sind die Summen der gültigen Stimmen zu verstehen, die bei der Wahl des

Gemeinderates auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallen sind; die einzelnen Parteisummen sind dabei jener Fraktion zuzuordnen, die aus der jeweiligen wahlwerbenden Partei gemäß § 9 Abs. 1 hervorgeht.

(5) In der engeren Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl nicht auf die nach Abs. 4 bestimmten Personen entfällt, ist ungültig.

(6) Wurde bei der zweiten Wahl nur ein Wahlvorschlag erstattet und hat sich für diesen keine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ergeben, ist eine dritte Wahl durchzuführen. Hierbei sind Wahlvorschläge im Sinn des Abs. 2 einzubringen. In der dritten Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Ergibt sich bei der engeren oder bei der dritten Wahl Stimmengleichheit, gilt derjenige als gewählt, der auf dem Wahlvorschlag jener Fraktion aufscheint, die über die größere Anzahl von Mandaten im Gemeinderat verfügt. Gibt auch dies nicht den Ausschlag, entscheidet die Höhe der Parteisummen (Abs. 4 letzter Satz). Bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist.

(8) Werden keine oder nur ungültige Wahlvorschläge eingebracht, können für jedes Mitglied des Gemeinderates, das einer Fraktion angehört, der ein Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat zukommt, Stimmen abgegeben werden. Für die Wahl finden die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 sowie 7 sinngemäß Anwendung.

(9) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) wird auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates gewählt.

(10) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) bleibt solange im Amt, bis der (die) neugewählte Bürgermeister (Bürgermeisterin) angelobt ist."

17. Im § 27 Abs. 4 wird jeweils das Wort "Wahlpartei" durch das Wort "Fraktion" ersetzt.

18. Im § 28 Abs. 1, 3, 5 und 8 wird jeweils das Wort "Wahlparteien" durch das Wort "Fraktionen" und das Wort "Wahlpartei" durch das Wort "Fraktion" ersetzt.

19. § 31 Abs. 2 Z. 3 entfällt; die bisherige Z. 4 erhält die Bezeichnung "3."

20. § 31 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird im Falle des Abs. 2 Z. 1 und 3 nicht berührt."

21. § 32 lautet:

"§ 32

Geschäftsführung

(1) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) führt in den Sitzungen des Stadtsenats den Vorsitz. Ein (Eine) Bürgermeister (Bürgermeisterin), der (die) beratendes Mitglied des Stadtsenats ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Stadtsenats Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenats fallen, Anträge zu stellen.

(2) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat den Stadtsenat, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Er (Sie) ist verpflichtet, eine Sitzung so einzuberufen, dass sie innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Verlangens stattfinden kann, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Stadtsenats schriftlich

verlangt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat den Mitgliedern des Stadtsenats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. In diesem Falle ist die Einladung zu einer im Sitzungsplan aufscheinenden Stadtsenatssitzung nicht nachweisbar zuzustellen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit des Stadtsenats ist unter Einrechnung der Vertretenen (§ 32 Abs. 4 letzter Satz) die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmrechte erforderlich; neben dem (der) Vorsitzenden müssen mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sein.

(4) Zu einem Beschluss des Stadtsenats ist, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; eine Stimmenthaltung ist zulässig, sie gilt als Ablehnung des Antrages. Soweit Mitglieder des Stadtsenats mit der Vertretung eines verhinderten Mitglieds betraut sind, kommt ihnen bei Abstimmungen sowohl ihr eigenes als auch das Stimmrecht des (der) Vertretenen zu. Die Betrauung kann nur durch den (die) zu Vertretenden (Vertretende) erfolgen. Der (Die) Vertreter (Vertreterin) hat bei den Abstimmungen für den (die) Vertretenen (Vertretene) das Stimmrecht auszuüben und sowohl das eigene Stimmverhalten als auch jenes als Vertreter (Vertreterin) klar erkennbar zu artikulieren. Er (Sie) hat bei namentlichen und geheimen Abstimmungen für den (die) Vertretenen (Vertretene) gesondert abzustimmen. § 41 ist in diesem Zusammenhang sinngemäß anzuwenden.

(5) Der (Die) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) hat an den Sitzungen des Stadtsenats mit beratender Stimme teilzunehmen. Der (Die) Vorsitzende sowie der Stadtsenat können einzelne Mitglieder des Gemeinderates, Bedienstete der Stadt sowie andere Personen den Sitzungen des Stadtsenats mit beratender Stimme beiziehen.

(6) Der Stadtsenat hat eine Geschäftseinteilung zu beschließen, mit der die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt nach Sachgebieten geordnet in so viele Geschäftsbereiche eingeteilt werden, als der Stadtsenat stimmberechtigte Mitglieder hat. Jedem stimmberechtigten Mitglied des Stadtsenats ist ein Geschäftsbereich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu unterstellen.

(7) In der Geschäftseinteilung sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 jene in die Zuständigkeit des Stadtsenats fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt zu bezeichnen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder wegen ihrer besonderen finanziellen, wirtschaftlichen oder kulturellen Wichtigkeit der kollegialen Beratung und Beschlussfassung bedürfen. Insbesondere hat sich der Stadtsenat zur kollegialen Beratung und Beschlussfassung vorzubehalten:

1. die in § 47 Abs. 3 Z. 1, 2, 5 und 6 angeführten Angelegenheiten;
2. die Angelegenheiten gemäß § 47 Abs. 3 Z. 7 (ab einem Betrag von über 5.000 Euro), 8, 10, 12 und 13 (ab einem Betrag von über der Hälfte der in diesen Bestimmungen jeweils angeführten Beträge);
3. die Angelegenheiten gemäß § 47 Abs. 5;
4. die Entscheidungen über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt (§ 64 Abs. 1).

(8) In den gemäß Abs. 7 von den einzelnen Mitgliedern des Stadtsenats zu besorgenden Angelegenheiten hat der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin), wenn er (sie) davon Kenntnis erlangt, eine kollegiale Beratung und Beschlussfassung eines Geschäftsfalles durch den Stadtsenat

herbeizuführen, wenn die vorbereitete bzw. getroffene Entscheidung offenkundig rechtswidrig ist. Er (Sie) hat diesen Umstand unverzüglich dem zuständigen Mitglied des Stadtsenats mitzuteilen und unverzüglich eine Sitzung des Stadtsenats einzuberufen, sofern dieser nicht ohnehin binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) Kenntnis von der Entscheidung erlangt hat, zusammentreten wird. Bis zur Entscheidung des Stadtsenats ist mit der Vollziehung inne zu halten."

22. Im § 36 Abs. 2 letzter Satz ist das Wort "Wahlpartei" durch das Wort "Fraktion" zu ersetzen.

23. § 37 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Leitung des inneren Dienstes obliegt unter der unmittelbaren Aufsicht des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) dem (der) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin). Der (Die) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) ist über Vorschlag des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) durch den Stadtsenat befristet auf fünf Jahre zu bestellen. Der (Die) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) muss ein(e) rechtskundige(r) Verwaltungsbeamter (Verwaltungsbeamtin) sein. Die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 sind sinngemäß anzuwenden."

24. § 39 Abs. 6 lautet:

"(6) Der (Die) Kontrollamtsleiter (Kontrollamtsleiterin) wird auf sechs Jahre bestellt. Die Bestellung und Abberufung des (der) Kontrollamtleiters (Kontrollamtsleiterin) obliegt über Vorschlag des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) dem Gemeinderat. Der (Die) Kontrollamtsleiter (Kontrollamtsleiterin) wird für die Dauer seiner (ihrer) Bestellung Magistratsbediensteter (Magistratsbedienstete). Der (Die) Kontrollamtsleiter (Kontrollamtsleiterin) darf weder dem Gemeinderat noch dem Stadtsenat als Mitglied angehören."

25. § 40 Abs. 1, 2, 5 und 6 lauten:

"(1) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte nach Bedarf Ausschüsse zur Vorberatung von Anträgen und zur Abgabe von Gutachten bestellen. Er hat jedenfalls einen Kontrollausschuss (§ 40b) sowie einen Ausschuss, dem jedenfalls die Beratung von Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen obliegt, zu bestellen. Ferner kann der Gemeinderat auf Antrag des Stadtsenats für Unternehmungen der Stadt besondere Verwaltungsausschüsse bestellen.

(2) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung in den Ausschüssen. Bezüglich des Wahlverfahrens findet § 28 sinngemäß Anwendung. Steht einer Fraktion Kraft ihrer Stärke kein Anspruch auf Vertretung in einem Ausschuss zu, ist sie berechtigt, eine(n) Vertreter(in) mit beratender Stimme zu nominieren; dies gilt nicht für die besonderen Verwaltungsausschüsse gemäß Abs. 1.

(5) Die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder sowie ihren Wirkungsbereich bestimmt der Gemeinderat. Die Vorsitzenden sowie die Ausschüsse können den Sitzungen der Ausschüsse Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beiziehen, desgleichen Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Ausschussmitglieder sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(6) Der Gemeinderat beschließt, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den (die) Vorsitzenden (Vorsitzende) bzw. den (die) Stellvertreter (Stellvertreterin) stellt. Die Vorsitzendenstellen der Ausschüsse des Gemeinderates sind auf die im Gemeinderat vertretenen

Fraktionen unter sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 3 aufzuteilen; dies gilt nicht für die Vorsitzendenstelle des Kontrollausschusses (§ 40a Abs. 3). Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (eine Vorsitzende) und einen Stellvertreter (eine Stellvertreterin) jeweils in Fraktionswahl. Zum (Zur) Vorsitzenden kann auch ein Stadtrat oder eine Stadträtin gewählt werden, der (die) nicht zugleich Mitglied des Gemeinderates ist; in diesem Falle hat der (die) Vorsitzende kein Stimmrecht."

26. Dem § 40 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der (Die) Vorsitzende kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. In diesem Falle ist die Einladung zur Ausschusssitzung nicht nachweisbar zuzustellen."

27. Nach § 40a wird folgender § 40b eingefügt:

"§ 40b

Kontrollausschuss

(1) Dem Kontrollausschuss kommt neben dem Recht der Auftragserteilung gemäß § 39 Abs. 2 insbesondere die Behandlung sämtlicher Berichte der Kontrollstelle zu.

(2) Die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses hat grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Stadtsenats zu entsprechen. Ist danach eine Fraktion im Kontrollausschuss nicht vertreten, ist der Kontrollausschuss jedenfalls um ein Mitglied dieser Fraktion zu erweitern. Mitglieder des Gemeinderates, die keiner Fraktion angehören, haben das Recht an den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(3) Der Kontrollausschuss ist wie folgt zusammenzusetzen:

1. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Mitgliedern ist zunächst unter sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 3 zu berechnen;

2. die Mitglieder des Stadtsenats dürfen dem Kontrollausschuss nicht angehören.

(4) Die Vorsitzendenstelle kommt der stärksten nicht im Stadtsenat mit Stimmrecht vertretenen Fraktion zu; bei Mandatsgleichheit jener Fraktion, die bei der Gemeinderatswahl mehr gültige Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stelle des (der) Vorsitzenden-Stellvertreter (-Stellvertreterin) kommt jener Fraktion zu, die im Gemeinderat die nächsthöhere Mandatszahl erreicht hat; bei Mandatsgleichheit jener Fraktion, die bei der Gemeinderatswahl weniger gültige Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Sind alle Fraktionen des Gemeinderates auch im Stadtsenat vertreten, kommt die Vorsitzendenstelle der nach Mandaten im Gemeinderat schwächsten Fraktion zu; bei Mandatsgleichheit jener Fraktion, die bei der Gemeinderatswahl weniger gültige Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stelle des (der) Vorsitzenden-Stellvertreter (-Stellvertreterin) kommt der nach den vorher genannten Grundsätzen jeweils zweitschwächsten Fraktion zu.

(6) Bringt die Fraktion, die den Anspruch auf die Stelle des (der) Vorsitzenden hat, keinen gültigen Wahlvorschlag ein, kommt diese Stelle der nächst stärkeren Fraktion zu; dies gilt auch für den (die) Vorsitzenden-Stellvertreter (-Stellvertreterin)."

28. § 42 Abs. 2 Z. 3 und § 42 Abs. 4 entfallen.

29. § 42 Abs. 2 Z. 11 lautet:

"11. dass jede Fraktion mit schriftlichem Antrag die Abhaltung einer "aktuellen Stunde" über ein bestimmtes Thema verlangen kann; der Antrag hat unter Bedachtnahme auf § 17 Abs. 2 das Thema, das behandelt werden soll, anzugeben und ist spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung des Gemeinderates beim (bei der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) einzubringen; in diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat; je Sitzung des Gemeinderates ist nur eine rechtzeitig beantragte "aktuelle Stunde" durchzuführen, und zwar am Beginn der Sitzung nach den Mitteilungen des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) und der Beantwortung von Anfragen an Stadtsenatsmitglieder sowie vor der Behandlung allfälliger Dringlichkeitsanträge; liegen Anträge zweier oder mehrerer Fraktionen zu verschiedenen Themen vor, hat der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge zu entscheiden, wobei auf die Abwechslung zwischen den Fraktionen Bedacht zu nehmen ist; zu dem demgemäß zu behandelnden Thema der "aktuellen Stunde" ist neben einem (einer) auch zu einer Zusatzwortmeldung berechtigten Vertreter (Vertreterin) der antragstellenden Fraktion auch je einem (einer) Vertreter (Vertreterin) der übrigen Fraktionen, den Mitgliedern des Stadtsenats im Rahmen ihres Geschäftsbereichs sowie dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) die Möglichkeit zur Äußerung zu bieten; die Redezeit der jeweiligen Fraktionsvertreter ist mit jeweils zehn Minuten, die der Mitglieder des Stadtsenats ist mit jeweils fünf Minuten beschränkt. Die "aktuelle Stunde" soll eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Der (Die) Vorsitzende hat das Recht, die aktuelle Stunden nach 120 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären."

30. Im § 46 Abs. 1 Z. 8, 9, 10, 11, 12 und 15 wird jeweils der Betrag "43.604 Euro" durch den Betrag "60.000 Euro", in Z. 14 der Betrag "36.336 Euro" durch den Betrag "50.000 Euro" und in Z. 16 und 17 jeweils der Betrag "21.802 Euro" durch den Betrag "30.000 Euro" ersetzt.

31. Im § 47 Abs. 3 Z. 7 wird der Betrag "36.336 Euro" durch den Betrag "50.000 Euro", in Z. 8, 12 und 13 jeweils der Betrag "43.604 Euro" durch den Betrag "60.000 Euro" sowie in Z. 10 der Betrag "21.802 Euro" durch den Betrag "30.000 Euro" ersetzt.

32. Im § 51 Abs. 3 Z. 1 lit. b wird der Betrag "727 Euro" durch den Betrag "1.000 Euro" ersetzt.

33. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

"§ 52a

Mittelfristiger Finanzplan

(1) Die Stadt hat unter Bedachtnahme auf die Finanzplanungen des Bundes und des Landes eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von drei Finanzjahren nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erstellen.

(2) Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode. Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene

Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

(3) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen. Der mittelfristige Finanzplan ist alljährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Finanzjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen."

34. Im § 54 Abs. 2 Z. 2 wird der Betrag "43.604 Euro" durch den Betrag "60.000 Euro" ersetzt.

35. § 66 lautet:

"§ 66

Unterfertigung von Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des Stadtsenats bedürfen, sind vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) zu unterfertigen und mit dem Stadtsiegel zu versehen.

(2) Die Unterfertigung sonstiger Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat."

36. § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Stadt einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten. Wird die Vorstellung innerhalb der Frist von zwei Wochen bei der Landesregierung eingebracht, gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Landesregierung hat die bei ihr eingebrachte Vorstellung unverzüglich an die Stadt weiterzuleiten. Die Stadt hat die Vorstellung unter Anschluss der Verwaltungsakten und ihrer Stellungnahme unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach dem Einlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen."

Artikel III

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 102/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 4 und 6 wird jeweils der Betrag "220 Euro" durch den Betrag "500 Euro" ersetzt.

2. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Die auf Grund der Wahlvorschläge ihrer wahlwerbenden Partei jeweils gewählten Mitglieder des Gemeinderates bilden für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates jeweils eine Fraktion, wenn auf die wahlwerbende Partei zumindest zwei Mandate entfallen. Der Fraktion gehören Stadträte (Stadträtinnen) auch dann an, wenn sie auf ihr Mandat gemäß § 28 Abs. 2 verzichtet haben. Jede Fraktion hat aus ihrer Mitte einen (eine) Vorsitzenden (Vorsitzende) und zumindest einen (eine) Stellvertreter (Stellvertreterin) zu bestellen. Wird auf Grund des Wahlvorschlages einer wahlwerbenden Partei lediglich ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, bildet dieses keine Fraktion."

3. § 9 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

4. § 9 Abs. 5 lautet:

"(5) Der (Die) Vorsitzende bzw. der (die) von ihm (ihr) ermächtigte Vertreter (Vertreterin) seiner (ihrer) Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Stadtsenat, im Gemeinderat oder dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Magistrat die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auf seinen (ihren) Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit bilden, auf Kosten der Stadt anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. Diese Rechte stehen auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates zu, die gemäß Abs. 1 keine Fraktion bilden."

5. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Wurde der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) von der Gesamtheit aller Wahlberechtigten der Stadt gewählt (direkt gewählter Bürgermeister, direkt gewählte Bürgermeisterin), hat dieser (diese) die konstituierende Sitzung zu leiten. Ist der (die) direkt gewählte Bürgermeister (Bürgermeisterin) nicht anwesend oder ist der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) vom Gemeinderat gemäß § 23 zu wählen, ist die Sitzung zunächst von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des neu gewählten Gemeinderates zu leiten."

6. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Das Recht, sich über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt zu unterrichten (Abs. 1), umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht; die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung der Sitzungen (§ 9 Abs. 5) werden dadurch nicht berührt."

7. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verzichtserklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und kann nach ihrem Einlangen nicht mehr widerrufen werden."

8. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen; für die Verständigung der Mitglieder des Gemeinderates von der Abhaltung einer Sitzung, die im Sitzungsplan aufscheint, ist Abs. 1 letzter Satz nicht anzuwenden."

9. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Verständigung von der Abhaltung der Sitzung ist das schriftliche Verlangen auf Durchführung der Sitzung anzuschließen."

10. § 17 Abs. 5 lautet:

"(5) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint. Der (Die) Vorsitzende kann die erforderlichen Verfügungen treffen, dass die Sitzung durch allfällige visuelle oder akustische Aufzeichnungen nicht gestört wird."

11. Im § 18 Abs. 3 Z. 6 wird der Betrag "218.019 Euro" durch den Betrag "300.000 Euro" ersetzt.

12. Im § 18 Abs. 3 Z. 7 wird der Betrag "436.037 Euro" durch den Betrag "600.000 Euro" ersetzt.

13. § 18 Abs. 5 lautet:

"(5) Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur im Falle der Dringlichkeit zulässig; eine Dringlichkeit ist gegeben, wenn eine spätere Befassung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Dringlichkeitsanträge müssen eine nähere Begründung der Dringlichkeit enthalten und können von jeder Fraktion durch Unterfertigung von zwei Mitgliedern der Fraktion gestellt werden. Ob Dringlichkeitsanträge den vorher genannten Erfordernissen entsprechen, ist vom Gemeinderat am Beginn der Sitzung zu entscheiden. Dringlichkeitsanträge müssen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Bürgermeister (bei der Bürgermeisterin) eingebracht werden, wobei in diese Frist Tage nicht eingerechnet werden, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat. Sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, sind Dringlichkeitsanträge nach der Erledigung sämtlicher übriger Tagesordnungspunkte zu behandeln."

14. Im § 20 Abs. 2 entfällt das Wort "sachkundige".

15. Dem § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig."

16. § 23 lautet:

"§ 23

Wahl und Amtsdauer

(1) Sofern der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) nicht nach den Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung von der Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt wurde (direkt gewählter Bürgermeister, direkt gewählte Bürgermeisterin), ist er (sie) vom Gemeinderat aus dessen Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen. Wählbar ist, wer einer Fraktion angehört, die einen Wahlvorschlag gemäß Abs. 2 einreichen kann, von dieser Fraktion vorgeschlagen wird und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Wahlvorschläge können nur von jenen Fraktionen eingereicht werden, denen nach den Bestimmungen des § 28 Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat zukommt. Diese Berechnung hat der oder die Vorsitzende vorzunehmen. Wahlvorschläge müssen von mehr als der Hälfte der der jeweiligen Fraktion angehörenden Mitgliedern des Gemeinderates unterschrieben sein und sind vor Beginn der Wahlhandlung dem oder der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

(3) Kommt bei der ersten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates nicht zustande, ist eine zweite Wahl vorzunehmen. Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, ist eine engere Wahl oder - unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 - eine dritte Wahl durchzuführen.

(4) Bei der engeren Wahl haben sich die Wählenden auf jene zwei Mitglieder des Gemeinderates zu beschränken, welche bei der zweiten Wahl die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist

derjenige in die engere Wahl einzubeziehen, der auf dem Wahlvorschlag jener Fraktion aufscheidet, die über die größere Anzahl von Mandaten im Gemeinderat verfügt. Gibt auch dies nicht den Ausschlag, entscheidet die Höhe der Parteisummen. Bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten, an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist. Unter Parteisummen sind die Summen der gültigen Stimmen zu verstehen, die bei der Wahl des Gemeinderates auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallen sind; die einzelnen Parteisummen sind dabei jener Fraktion zuzuordnen, die aus der jeweiligen wahlwerbenden Partei gemäß § 9 Abs. 1 hervorgeht.

(5) In der engeren Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl nicht auf die nach Abs. 4 bestimmten Personen entfällt, ist ungültig.

(6) Wurde bei der zweiten Wahl nur ein Wahlvorschlag erstattet und hat sich für diesen keine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ergeben, ist eine dritte Wahl durchzuführen. Hierbei sind Wahlvorschläge im Sinn des Abs. 2 einzubringen. In der dritten Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Ergibt sich bei der engeren oder bei der dritten Wahl Stimmengleichheit, gilt derjenige als gewählt, der auf dem Wahlvorschlag jener Fraktion aufscheidet, die über die größere Anzahl von Mandaten im Gemeinderat verfügt. Gibt auch dies nicht den Ausschlag, entscheidet die Höhe der Parteisummen (Abs. 4 letzter Satz). Bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist.

(8) Werden keine oder nur ungültige Wahlvorschläge eingebracht, können für jedes Mitglied des Gemeinderates, das einer Fraktion angehört, der ein Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat zukommt, Stimmen abgegeben werden. Für die Wahl finden die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 sowie 7 sinngemäß Anwendung.

(9) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) wird auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates gewählt.

(10) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) bleibt solange im Amt, bis der (die) neugewählte Bürgermeister (Bürgermeisterin) angelobt ist."

17. Im § 27 Abs. 4 wird jeweils das Wort "Wahlpartei" durch das Wort "Fraktion" ersetzt.

18. Im § 28 Abs. 1, 3, 5 und 8 wird jeweils das Wort "Wahlparteien" durch das Wort "Fraktionen" und das Wort "Wahlpartei" durch das Wort "Fraktion" ersetzt.

19. § 31 Abs. 2 Z. 3 entfällt; die bisherige Z. 4 erhält die Bezeichnung "3".

20. § 31 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird im Falle des Abs. 2 Z. 1 und 3 nicht berührt."

21. § 32 lautet:

"§ 32

Geschäftsführung

(1) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) führt in den Sitzungen des Stadtsenats den Vorsitz. Ein (Eine) Bürgermeister (Bürgermeisterin), der (die) beratendes Mitglied des Stadtsenats ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Stadtsenats Anträge zur Geschäftsordnung und in den

Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenats fallen, Anträge zu stellen.

(2) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat den Stadtsenat, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Er (Sie) ist verpflichtet, eine Sitzung so einzuberufen, dass sie innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Verlangens stattfinden kann, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Stadtsenats schriftlich verlangt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat den Mitgliedern des Stadtsenats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. In diesem Falle ist die Einladung zu einer im Sitzungsplan aufscheinenden Stadtsenatssitzung nicht nachweisbar zuzustellen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit des Stadtsenats ist unter Einrechnung der Vertretenen (§ 32 Abs. 4 letzter Satz) die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmrechte erforderlich; neben dem (der) Vorsitzenden müssen mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sein.

(4) Zu einem Beschluss des Stadtsenats ist, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; eine Stimmenthaltung ist zulässig, sie gilt als Ablehnung des Antrages. Soweit Mitglieder des Stadtsenats mit der Vertretung eines verhinderten Mitglieds betraut sind, kommt ihnen bei Abstimmungen sowohl ihr eigenes als auch das Stimmrecht des (der) Vertretenen zu. Die Betrauung kann nur durch den (die) zu Vertretenden (Vertretende) erfolgen. Der (Die) Vertreter (Vertreterin) hat bei den Abstimmungen für den (die) Vertretenen (Vertretene) das Stimmrecht auszuüben und sowohl das eigene Stimmverhalten als auch jenes als Vertreter (Vertreterin) klar erkennbar zu artikulieren. Er (Sie) hat bei namentlichen und geheimen Abstimmungen für den (die) Vertretenen (Vertretene) gesondert abzustimmen. § 41 ist in diesem Zusammenhang sinngemäß anzuwenden.

(5) Der (Die) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) hat an den Sitzungen des Stadtsenats mit beratender Stimme teilzunehmen. Der (Die) Vorsitzende sowie der Stadtsenat können einzelne Mitglieder des Gemeinderates, Bedienstete der Stadt sowie andere Personen den Sitzungen des Stadtsenats mit beratender Stimme beiziehen.

(6) Der Stadtsenat hat eine Geschäftseinteilung zu beschließen, mit der die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt nach Sachgebieten geordnet in so viele Geschäftsbereiche eingeteilt werden, als der Stadtsenat stimmberechtigte Mitglieder hat. Jedem stimmberechtigten Mitglied des Stadtsenats ist ein Geschäftsbereich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu unterstellen.

(7) In der Geschäftseinteilung sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 jene in die Zuständigkeit des Stadtsenats fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt zu bezeichnen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder wegen ihrer besonderen finanziellen, wirtschaftlichen oder kulturellen Wichtigkeit der kollegialen Beratung und Beschlussfassung bedürfen. Insbesondere hat sich der Stadtsenat zur kollegialen Beratung und Beschlussfassung vorzubehalten:

1. die in § 47 Abs. 3 Z. 1, 2, 5 und 6 angeführten Angelegenheiten;

2. die Angelegenheiten gemäß § 47 Abs. 3 Z. 7 und 10 (jeweils ab einem Betrag von über 5.000 Euro), 12 (im Falle beweglicher Sachen ab einem Betrag von über 10.000 Euro), 13 (im Falle einmaligen Entgelts ab einem Betrag von über 10.000 Euro, im Falle jährlichen Entgelts ab einem Betrag

von über 5.000 Euro);

3. die Anordnung einmaliger oder jährlich wiederkehrender Ausgaben sowie von Anerkennungsgaben und Aushilfen (jeweils ab einem Betrag von über 5.000 Euro).

(8) In den gemäß § 34 Abs. 2 zu besorgenden Angelegenheiten hat der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin), wenn er (sie) davon Kenntnis erlangt, eine kollegiale Beratung und Beschlussfassung eines Geschäftsfalles durch den Stadtsenat herbeizuführen, wenn die vorbereitete bzw. getroffene Entscheidung offenkundig rechtswidrig ist. Er (Sie) hat diesen Umstand unverzüglich dem zuständigen Mitglied des Stadtsenats mitzuteilen und unverzüglich eine Sitzung des Stadtsenats einzuberufen, sofern dieser nicht ohnehin binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) Kenntnis von der Entscheidung erlangt hat, zusammentreten wird. Bis zur Entscheidung des Stadtsenats ist mit der Vollziehung inne zu halten."

22. Im § 36 Abs. 2 letzter Satz ist das Wort "Wahlpartei" durch das Wort "Fraktion" zu ersetzen.

23. § 37 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Leitung des inneren Dienstes obliegt unter der unmittelbaren Aufsicht des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) dem (der) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin). Der (Die) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) ist über Vorschlag des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) durch den Stadtsenat befristet auf fünf Jahre zu bestellen. Der (Die) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) muss ein(e) rechtskundige(r) Verwaltungsbeamter (Verwaltungsbeamtin) sein. Die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 sind sinngemäß anzuwenden."

24. § 39 Abs. 6 lautet:

"(6) Der (Die) Kontrollamtsleiter (Kontrollamtsleiterin) wird auf sechs Jahre bestellt. Die Bestellung und Abberufung des (der) Kontrollamtleiters (Kontrollamtsleiterin) obliegt über Vorschlag des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) dem Gemeinderat. Der (Die) Kontrollamtsleiter (Kontrollamtsleiterin) wird für die Dauer seiner (ihrer) Bestellung Magistratsbediensteter (Magistratsbedienstete). Der (Die) Kontrollamtsleiter (Kontrollamtsleiterin) darf weder dem Gemeinderat noch dem Stadtsenat als Mitglied angehören."

25. § 40 Abs. 1, 5 und 6 lauten:

"(1) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte nach Bedarf Ausschüsse zur Vorberatung von Anträgen und zur Abgabe von Gutachten bestellen. Er hat jedenfalls einen Kontrollausschuss (§ 40a) sowie einen Ausschuss, dem jedenfalls die Beratung von Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen obliegt, zu bestellen. Ferner kann der Gemeinderat auf Antrag des Stadtsenats für Unternehmungen der Stadt besondere Verwaltungsausschüsse bestellen.

(5) Die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder sowie ihren Wirkungsbereich bestimmt der Gemeinderat. Die Vorsitzenden sowie die Ausschüsse können den Sitzungen der Ausschüsse Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beiziehen, desgleichen Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Ausschussmitglieder sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(6) Der Gemeinderat beschließt, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den (die) Vorsitzenden (Vorsitzende) bzw. den (die)

Stellvertreter (Stellvertreterin) stellt. Die Vorsitzendenstellen der Ausschüsse des Gemeinderates sind auf die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unter sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 3 aufzuteilen; dies gilt nicht für die Vorsitzendenstelle des Kontrollausschusses (§ 40a Abs. 3). Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (eine Vorsitzende) und einen Stellvertreter (eine Stellvertreterin) jeweils in Fraktionswahl. Zum (Zur) Vorsitzenden kann auch ein Stadtrat oder eine Stadträtin gewählt werden, der (die) nicht zugleich Mitglied des Gemeinderates ist; in diesem Falle hat der (die) Vorsitzende kein Stimmrecht."

26. Dem § 40 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der (Die) Vorsitzende kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. In diesem Falle ist die Einladung zur Ausschusssitzung nicht nachweisbar zuzustellen."

27. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

"§ 40a

Kontrollausschuss

(1) Dem Kontrollausschuss kommt neben dem Recht der Auftragserteilung gemäß § 39 Abs. 2 insbesondere die Behandlung sämtlicher Berichte des Kontrollamtes zu.

(2) Die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses hat grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Stadtsenats zu entsprechen. Ist danach eine Fraktion im Kontrollausschuss nicht vertreten, ist der Kontrollausschuss jedenfalls um ein Mitglied dieser Fraktion zu erweitern. Mitglieder des Gemeinderates, die keiner Fraktion angehören, haben das Recht an den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(3) Der Kontrollausschuss ist wie folgt zusammenzusetzen:

1. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Mitgliedern ist zunächst unter sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 3 zu berechnen;

2. die Mitglieder des Stadtsenats dürfen dem Kontrollausschuss nicht angehören.

(4) Die Vorsitzendenstelle kommt der stärksten nicht im Stadtsenat mit Stimmrecht vertretenen Fraktion zu; bei Mandatsgleichheit jener Fraktion, die bei der Gemeinderatswahl mehr gültige Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stelle des (der) Vorsitzenden-Stellvertreter (-Stellvertreterin) kommt jener Fraktion zu, die im Gemeinderat die nächsthöhere Mandatszahl erreicht hat; bei Mandatsgleichheit jener Fraktion, die bei der Gemeinderatswahl weniger gültige Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Sind alle Fraktionen des Gemeinderates auch im Stadtsenat vertreten, kommt die Vorsitzendenstelle der nach Mandaten im Gemeinderat schwächsten Fraktion zu; bei Mandatsgleichheit jener Fraktion, die bei der Gemeinderatswahl weniger gültige Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stelle des (der) Vorsitzenden-Stellvertreter (-Stellvertreterin) kommt der nach den vorher genannten Grundsätzen jeweils zweitschwächsten Fraktion zu.

(6) Bringt die Fraktion, die den Anspruch auf die Stelle des (der) Vorsitzenden hat, keinen gültigen Wahlvorschlag ein, kommt diese Stelle der nächst stärkeren Fraktion zu; dies gilt auch für den (die) Vorsitzenden-Stellvertreter (-Stellvertreterin)."

28. § 42 Abs. 2 Z. 3 und § 42 Abs. 4 entfallen.

29. § 42 Abs. 2 Z. 11 lautet:

"11. dass jede Fraktion mit schriftlichem Antrag die Abhaltung einer "aktuellen Stunde" über ein bestimmtes Thema verlangen kann; der Antrag hat unter Bedachtnahme auf § 17 Abs. 2 das Thema, das behandelt werden soll, anzugeben und ist spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung des Gemeinderates beim (bei der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) einzubringen; in diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat; je Sitzung des Gemeinderates ist nur eine rechtzeitig beantragte "aktuelle Stunde" durchzuführen, und zwar am Beginn der Sitzung nach den Mitteilungen des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) und der Beantwortung von Anfragen an Stadtsenatsmitglieder sowie vor der Behandlung allfälliger Dringlichkeitsanträge; liegen Anträge zweier oder mehrerer Fraktionen zu verschiedenen Themen vor, hat der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge zu entscheiden, wobei auf die Abwechslung zwischen den Fraktionen Bedacht zu nehmen ist; zu dem demgemäß zu behandelnden Thema der "aktuellen Stunde" ist neben einem (einer) auch zu einer Zusatzwortmeldung berechtigten Vertreter (Vertreterin) der antragstellenden Fraktion auch je einem (einer) Vertreter (Vertreterin) der übrigen Fraktionen, den Mitgliedern des Stadtsenats im Rahmen ihres Geschäftsbereichs sowie dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) die Möglichkeit zur Äußerung zu bieten; die Redezeit der jeweiligen Fraktionsvertreter ist mit jeweils zehn Minuten, die der Mitglieder des Stadtsenats ist mit jeweils fünf Minuten beschränkt. Die "aktuelle Stunde" soll eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Der (Die) Vorsitzende hat das Recht, die aktuelle Stunden nach 120 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären."

30. Im § 46 Abs. 1 Z. 8, 9, 10, 11, 12 und 15 wird jeweils der Betrag "36.336 Euro" durch den Betrag "50.000 Euro" in Z. 12, 14, 16 und 17 jeweils der Betrag "18.168 Euro" durch den Betrag "25.000 Euro" ersetzt.

31. Im § 47 Abs. 3 Z. 7, 10 und 13 wird jeweils der Betrag "18.168 Euro" durch den Betrag "25.000 Euro", sowie Z. 8, 12 und 13 jeweils der Betrag "36.336 Euro" durch den Betrag "50.000 Euro" ersetzt.

32. Im § 51 Abs. 3 Z. 1 lit. b wird der Betrag "727 Euro" durch den Betrag "1.000 Euro" ersetzt.

33. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

"§ 52a

Mittelfristiger Finanzplan

(1) Die Stadt hat unter Bedachtnahme auf die Finanzplanungen des Bundes und des Landes eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von drei Finanzjahren nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erstellen.

(2) Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode. Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene

Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

(3) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen. Der mittelfristige Finanzplan ist alljährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Finanzjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen."

34. Im § 54 Abs. 2 Z. 2 wird der Betrag "36.336 Euro" durch den Betrag "50.000 Euro" ersetzt.

35. § 66 lautet:

"§ 66

Unterfertigung von Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des Stadtsenats bedürfen, sind vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) zu unterfertigen und mit dem Stadtsiegel zu versehen.

(2) Die Unterfertigung sonstiger Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat."

36. § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Stadt einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten. Wird die Vorstellung innerhalb der Frist von zwei Wochen bei der Landesregierung eingebracht, gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Landesregierung hat die bei ihr eingebrachte Vorstellung unverzüglich an die Stadt weiterzuleiten. Die Stadt hat die Vorstellung unter Anschluss der Verwaltungsakten und ihrer Stellungnahme unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach dem Einlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen."

Artikel IV

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. März 2005 in Kraft.

(2) Der mittelfristige Finanzplan (Artikel I Z. 33, Artikel II Z. 33 und Artikel III Z. 33) ist erstmals gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2006 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Artikel I Z. 2, 25 und 27, Artikel II Z. 2, 25 und 27 sowie Artikel III Z. 2, 25 und 27 sind, soweit sie die Fraktionsgröße sowie die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen betreffen, erstmals nach den allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2009 anzuwenden.